

**Worauf müssen Vereine/Verbände bei der europaweit gültigen DSGVO bei der Homepage und bei Sozialen Netzwerken achten?****I. Webseiten**

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der automatischen Verarbeitung, zum Beispiel im Internet, bestmöglich geschützt sind und so deren ungewollte Weitergabe an Dritte verhindert wird. Auch die beim Aufruf einer Webseite gespeicherten IP-Adressen von Besuchern stellen im Sinne der DSGVO personenbezogene Daten dar.

Als Betreiber einer Webseite sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Hierzu zählen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- 1) **Anpassung des Impressums** nach DSGVO
- 2) **Individuell ausgestalteter Datenschutzhinweis** auf Ihrer Webseite mit Hinweis auf die Nutzung von Drittanbietern wie Google, Facebook oder Twitter
- 3) **Hinweis auf die Speicherung personenbezogener Daten** auf Ihrer Webseite („Cookies“)
- 4) **Bei einem evtl. vorhandenen Kontaktformular obligatorische Felder** markieren, auf Ihre Datenschutzerklärung verweisen und die Kenntnisnahme aktiv vom Websitenutzer bestätigen lassen

Zu 1) **Anpassung des Impressums:** Ein **Muster-Impressum** ist beigefügt, das Sie für Ihren Verein individuell anpassen können.

Zu 2) **Individuell ausgestalteter Datenschutzhinweis:** Die **Datenschutzerklärungen** seit DSGVO sind sehr umfangreich. Auch hier fügen wir ein Muster bei. Bitte passen Sie auch dieses **für Ihre Zwecke** an: Zum Beispiel wichtig: Welche Social-Media-Plugins sind für Ihren Verein relevant/Nutzen Sie noch weitere Social-Media-Plattformen als Facebook, wie zum Beispiel Instagram, Twitter, Google+?

Nutzen Sie Google Analytics? Haben Sie Kartenmaterial von Google eingebunden? Falls nicht, **streichen Sie die entsprechenden Passagen** in der Musterdatenschutzerklärung! Nutzen Sie eine andere Analyse-Plattform (Adobe Analytics, Piwik Pro, Webtrends, etracker), weisen Sie auf diese hin.

Sprechen Sie die individuelle Anpassung der Datenschutzerklärung mit der Agentur oder der Person durch, der/die Ihre Internetseite technisch betreut, wenn Sie unsicher sind, welche Parameter für Ihren Verein/Verband relevant sind.

Zu 3) **Hinweis auf Cookies:** Blenden Sie einen Cookie-Hinweis ein: „Um unsere Webseite optimal gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen und Hinweise zur Änderung Ihrer Cookie-Einstellungen haben wir in unseren Datenschutzhinweisen zusammengefasst.“ ([den letzten Satz auf Ihre Datenschutzerklärung verlinken.](#)) Mit Button „**Ok verstanden**“ zum Anklicken.

Zu 4) **Kontaktformular:** Beim Kontaktformular könnte der Text wie folgt lauten: „Ja, ich habe die Datenschutzerklärung (auf die Datenschutzerklärung verlinken!) zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Meine Daten werden dabei nur streng



zweckgebunden zur Bearbeitung und Beantwortung meiner Anfrage benutzt. Mit dem Absenden des Kontaktformulars erkläre ich mich mit der Verarbeitung einverstanden.“

II. Soziale Netzwerke

Auch wenn Sie bei Facebook oder einem anderen Sozialen Netzwerk eine Vereins- oder Verbandsseite betreiben, unterliegen Sie der **Impressumpflicht** und müssen auf Ihre **Datenschutzrichtlinie** verweisen.

Außerdem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 5. Juni ein neues Urteil zum Datenschutz veröffentlicht. Demnach sind Facebook-Fanpage-Betreiber für mögliche Datenschutzverstöße von Facebook mitverantwortlich. Im engeren Sinne bedeutet das, dass der Fanseitenbetreiber automatisch gegen die DSGVO verstößt. Es könnte auch andere Social-Media-Kanäle betreffen, wie zum Beispiel WhatsApp und YouTube.

Im Augenblick ist es eine Abwägungsfrage, ob man weiter bei Facebook aktiv ist oder nicht. Eventuell könnte es zu Abmahnungen kommen durch Anwälte, die das Urteil ausnutzen. Aber selbst die bewegen sich im Augenblick in einer unsicheren Rechtslage. Der NLV betreibt seine Facebookseite wie auch der Deutsche LandFrauenverband bis auf Weiteres weiter. Denn in dem Fall muss „erst einmal wieder das Bundesverwaltungsgericht den Fall zu Ende führen“. (Quelle <https://www.e-recht24.de/news/facebook/10937-urteil-facebook-fanpages-eugh.html>)

Bauen Sie in Ihr Facebookprofil Datenschutzhinweise ein, zum Beispiel bei „**Our Story**“ und natürlich **im Bereich Info** einen **Link auf Ihre Datenschutzerklärung** angeben.

Die Datenschutzerklärung des NLV enthält einen ausführlichen Absatz „Onlinepräsenzen in sozialen Medien“ zu Facebook und Sozialen Medien (wir nutzen auch YouTube).

Bitte beachten Sie, dass dies **keine rechtlich verbindliche Auskunft** ist. Vor allem das nächste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss beobachtet werden.